

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 6

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen natürlich alle Mühe der wissenschaftlichen Arbeit auch für die Volksausgabe getan ist. Einmal (wünsche ich) möchte der Verlag in einem Nachläufer auch Gotthelfs wichtige kleineren Erzählungen in einem Bande gesammelt herausgeben.

Es liegt klar vor aller Augen: das sind die Gotthelf-Ausgaben, die große und die kleine, man schaut keine andere mehr an, wenn man sie einmal in Händen gehabt. Aber ein tüchtiges Verhängnis begleitet die Geschichte der Gotthelf-Ausgaben, und so ist es nicht weiter erstaunlich, daß im Augenblick, da man ausrufen darf: „Es ist erreicht!“ ein Zwischenfall die gute Laune trübt. Nämlich ausgerechnet in diesem Augenblick macht ein Neudruck der alten Berliner Ausgabe dem Volks-Gotthelf den Platz auf dem Bücherbrett streitig. Er sei, alles in allem, fünf Fränklein billiger, dafür erscheint die ursprüngliche, urchige Sprache Gotthelfs darin gestriegelt und gefämmt, gestutzt und mit Pomade behandelt. Eine dem Buchhandel fernstehende Stelle liefert den Berliner Gotthelf in die Schweiz, der schweizerische Buchhändlerverein reklamiert, der Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern erhebt öffentlich seine Stimme zugunsten der billigen einheimischen Ausgabe, die den echten Gotthelf bietet.

Lassen wir uns die Laune nicht verderben: der schweizerische Volks-Gotthelf muß doch der Gotthelf des Schweizervolkes werden.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Die Eidgenossen ereifern sich gegenwärtig über die Ley Häberlin und über die Notwendigkeit oder Nutzlosigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden in Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Wir können beiden Streitfragen nicht dieselbe Wichtigkeit heimesse, wie der Frage der Schiffahrt auf dem Rheine von Basel abwärts. Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über sein bisheriges Vorgehen in der Rheinfrage vom 11. August 1922 ist ein historisches Dokument: es ist der Bericht des Bundesrates über die Tatsache, daß nach dem Versailler Vertrag, diesem europäischen Grundgesetz, unser neutraler Staat mit seiner hochentwickelten Industrie, auf dessen Gebiet der schönste schiffbare Strom Europas entspringt, keinen Zugang zum Meer mehr hat, der Lebensader jeder Wirtschaft: denn ein unter französischer Kontrolle stehender Zugang ist eben keiner. Durch den bekannten Straßburger Kompromiß hat die freie Schiffahrt auf dem freien internationalen Rhein die erste rechtliche Einschränkung erfahren — unter Zustimmung der Schweiz. Der Bericht des Bundesrates ist deshalb nach zwei Richtungen hin ein interessantes Dokument. Es offenbart einmal wiederum die unvermeidbare Verknüpfung schweizerischer Lebensinteressen mit dem Versailler Vertrag und dann die Fruchtlosigkeit aller Bestrebungen, unangenehme Konsequenzen, die sich aus diesem Vertrag unter dritten für die Schweiz ergeben, abzuwenden, wenn aus diesemselben Vertrag von der Schweiz Rechte reklamiert oder offerierte Berechtigungen akzeptiert werden. Die Leser werden sich erinnern, daß an dieser Stelle in der Betrachtung der Rheinfrage dieser Gedankengang stets an die Spitze gestellt wurde.

Die Verhandlungen in Straßburg schlossen dieses Frühjahr mit dem bekannten

K o m p r o m i s. Wie aus dem Artikel 358 des Versailler Vertrages hervorgeht, hat sich Frankreich das Recht einräumen lassen, Wasser aus dem Rheine abzuzapfen und damit einen Seitenkanal auf französischem Grund und Boden zu speisen, der der Kraftgewinnung und, aber erst in zweiter Linie, der Schiffahrt zu dienen hätte. Das ganz französische Seitenkanalprojekt ausgeführt heißt: Verhinderung der Regulierung des natürlichen, des freien Strombettes — die Schiffahrt auf dem Rheine ist unmöglich! Die Schweiz hat stets — namentlich den deutschen Kanalisierungsbestrebungen vor dem Kriege gegenüber — die Regulierung des Stromes verlangt, wie sie vor mehreren Jahren auf der Strecke Mannheim—Straßburg vorgenommen wurde. Sie war zu dieser Forderung befugt als Rheinuferstaat — der sie war, bevor der Versailler Vertrag ihr eine Vertretung in der Rheinzentralkommission einräumte. Nicht nur geographisch, sondern auch völkerrechtlich ist die Schweiz zweifellos Rheinuferstaat — das geht aus der Wiener Schlufzakte von 1815 hervor und aus dem Artikel 1 des heute noch geltenden Mannheimerabkommens von 1868, wo von der Schiffahrt auf dem Rhein von Basel bis ins offene Meer die Rede ist. Nach der Wiener Schlufzakte ist die Schweiz berechtigt, Rechte eines Rheinuferstaates zu reklamieren; sie hat an und für sich die Rechtsstellung eines solchen, auch wenn sie weder an der Aufstellung des Mannheimer Abkommens noch an dessen Revision im Jahre 1868 Anteil genommen hat. Diese Rechtsstellung ist ihr allerdings einmal bestritten worden: Als Deutschland im Frühjahr 1918 davon sprach, den natürlich schiffbaren Strom von Basel nach Straßburg in einen Kanal zu verwandeln, der sowohl der Schiffahrt wie auch der Kraftgewinnung zu dienen hätte, erhob die Schweiz, gestützt auf Wiener Schlufzakte und Mannheimer Abkommen, die die freie Schiffahrt auf dem Rhein von Basel bis ins Meer stipulieren und jegliche Einbauten, Schleusen und Wehren, wie auch Ableitungen verbieten, die der Schiffahrt hinderlich sein könnten, Einspruch, weil sie der Meinung war, daß dies nicht den in der Mannheimerakte und vor allem in der Wiener Schlufzakte von 1815 niedergelegten völkerrechtlichen Grundsätzen der Schiffsverkehrsfreiheit entspreche. Die deutsche Regierung bestritt indessen der Schweiz das Recht, aus dem Mannheimer Abkommen Berechtigungen zu beanspruchen — mit anderen Worten: Deutschland lehnte demnach ab, die Schweiz als Rheinuferstaat anzuerkennen. (Erklärung des Staatssekretärs Freiherrn von Stein im deutschen Reichstag, 8. Mai 1918.) Es war dies eine der überaus „klugen“ Neuerungen der deutschen Diplomatie, mit denen sie um Sympathien bei den Neutralen warb!

Als die siegreichen Mächte zur Friedenskonferenz von Paris im Winter 1918/1919 zusammentraten, meldete die Schweiz durch eine Delegation rechtzeitig ihre Ansprüche an. Sie begehrte: als Rheinuferstaat an den Verhandlungen betr. Revision des Mannheimerabkommens teilzunehmen; eine Vertretung in der Rheinzentralkommission mit allen Rechten eines Rheinuferstaates; die Ausführung der in Artikel 28 der Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Arbeiten im Rhein, auch auf der Strecke Straßburg—Basel; die Aufrechterhaltung des in Art. 30 der Rheinschiffahrtsakte enthaltenen Verbotes der Errichtung von Bauwerken und, um so mehr, jeglicher Ableitung des Rheines aus seinem natürlichen Bett, die die Schiffahrt benachteiligen könnten; zum Schluß wünschte die Schweiz die Ausdehnung der Grundsätze der Rheinschiffahrtsakte auf Kriegszeiten als eine wesentliche Voraussetzung der freien Entwicklung der Binnenstaaten.

Im Versailler Vertrag, Art. 354, wird nun das Mannheimer Abkommen weiterhin in Kraft erklärt, immerhin mit einigen Abänderungen: sämtliche Rheinuferstaaten, so auch die Schweiz, mit einer Reihe von Nichtuferstaaten: Italien, Belgien, Großbritannien, sind in der Rheinzentralkommission vertreten, Frankreich und Deutschland mit je vier Mitgliedern (Frankreich hat überdies noch den Präsidenten zu stellen). Holland gelang es durch eine besondere Uebereinkunft, drei Mitglieder zu erhalten, während alle übrigen Staaten sich mit einer Zweiervertretung begnügen müssen. Und — im Art. 358 des Versailler Vertrages ließ sich Frankreich das Recht zuerteilen, zur Speisung von Schiffs- und Bewässerungsanlagen oder für jeden andern Zweck Wasser aus dem Rhein abzuzapfen.

Bu diesem Zeitpunkte äußerten sich alle maßgebenden Techniker unseres Landes dahin, daß nur der regulierte Rhein den schweizerischen Interessen entspreche. Gestützt auf technische und wirtschaftliche Gutachten war ja der Bundesrat auch den Kanalisierungsprojekten Deutschlands entgegengetreten. Die schweizerische Delegation bei der neubestellten Rheinzentralkommission erklärte denn auch am 21. Juni 1920, fünf Wochen nach dem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, in der Eröffnungssitzung in Straßburg, daß sie die aus dem Wiener Vertrag und aus dem allgemeinen Völkerrechte zustehenden Rechte auf die freie Schiffahrt auf dem freien Rhein vorbehalte. Der Kommissionspräsident und die anwesenden Mitglieder der alliierten Mächte wiesen die Eröffnung der schweizerischen Delegation heftig (wie der bündesrätliche Bericht ausdrücklich feststellt) von der Hand und die schweizerische Delegation durfte nur als Zuhörerin an dieser Sitzung teilnehmen — sie hatte weder beratende noch beschließende Stimme.

Die Konsequenz hätte nun verlangt, daß die Schweiz, wenn sie einmal den intransigenten Standpunkt eingenommen hatte, ihn auch durchhielt, denn sie mußte schon vor der Eröffnungssitzung in Straßburg doch damit rechnen, daß ihre Rechtsvorbehalte, weil sie den Versailler Vertrag alterieren, von den Alliierten gar nicht entgegengenommen würden. Wenn die Schweiz in der Rheinzentralkommission mitarbeiten wollte, so mußte sie sich mit dem Rechtsinstrument abfinden, das u. a. auch die Mitgliedschaft der Schweiz in der Kommission regelte, irgendwelche Vorbehalte zu machen, auf die man verzichten will, ist aber Theaterdonner. Gewiß konnte die Schweiz als Rheinuferstaat — unabhängig vom Versailler Vertrag — verlangen, daß sie zur Revision des Mannheimer Abkommens, insofern dadurch die Schiffahrt auf dem Rhein von Basel bis Straßburg berührt wurde, zugezogen würde; aber sie kann dies doch nur unter Zustimmung der übrigen in der Kommission vertretenen Rheinuferstaaten erreichen, Staaten, die entweder Unterzeichner des Versailler Vertrages sind oder die, wie Holland, die den Rhein betreffenden Bestimmungen des Versailler Vertrages durch ein besonderes Abkommen gutgeheißen haben. Der Bundesrat schreibt: „Die den Rhein betreffenden Bestimmungen müssen als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.“ Der Bundesrat zog es vor, formell weder das Eine noch das Andere zu tun, er ging keinen besonderen Vertrag ein, der einen förmlichen Verzicht der Schweiz auf ihre Befugnisse, die sich für sie aus dem bisherigen Rechtszustand ergaben, dem bisherigen Völkerrecht, bedeutete; er hielt aber auch seine Rechtsvorbehalte nicht aufrecht, sondern er stellte sich auf den beliebten Boden der veränderten Tatsachen durch eine der berühmten bündesrätlichen Erklärungen, nach der die Schweiz sich bereit erklärte, in den künftigen Versammlungen die Bestimmungen des Art. 358 des Versailler Vertrages als eine feststehende Tatsache zu betrachten. Nach der Meinung der Unterzeichner des Friedensvertrages, die auch die Zustimmung Hollands gefunden hat, sollten die Rheinbestimmungen integrierende Bestandteile des Mannheimer Abkommens bilden; der Vertrag sieht aber in Art. 351 zugleich die Abänderung dieses Abkommens vor. Der Bundesrat glaubte daher die Frage des formellen Beitritts der Schweiz zum Mannheimer Abkommen zweckmäßig bis zum Vorliegen der abgeänderten Uebereinkunft offen lassen zu sollen. Tatsächlich anerkannte die Schweiz damit stillschweigend das Recht Frankreichs, Wasser aus dem Rhein für einen Seitenkanal abzuzapfen. (Siehe im Bericht des Bundesrates Note desselben an die in der Rheinzentralkommission vertretenen Mächte vom 18. November 1920 und Antwort Frankreichs.) *

Wir könnten nun unsere Betrachtung über den unglücklichen Ausgang der Rheinaffäre schließen, denn mit dieser bündesrätlichen Erklärung war u. a. eine Entwicklung der Dinge eingeleitet worden, die mit dem Straßburger Kompromiß vom 10. Mai 1922 abschließen mußte. Was jetzt noch in 1½ Jahren hartnäckiger Verhandlungen vor sich ging, war ein Kampf um Positionen. Die schweizerische Delegation ersuchte folgendes zu erreichen: Die Zustimmung zum französischen Seitenkanalprojekt auf alle Fälle nur für die erste Strecke zu erteilen; an dieses Werk vom Standpunkt der Schiffahrt derartig hohe Anforderungen zu stellen, daß die Schiffahrt auf diesem französischen Seitenkanalstück annähernd so gut

vor sich gehen konnte wie auf dem regulierten Rheine, wobei der von Mannheim bis Straßburg regulierte Rhein als Vergleichsobjekt herbeigezogen würde; die Regulierung des Rheines durchzuführen. (Es darf hier eingeschaltet werden, daß es uns fast als ein Wunder erschien, von Frankreich tatsächlich die grundsätzliche Zustimmung zur Regulierung zu erhalten, nachdem in der bekannten Expertenkommission schweizerische Kraftwerkgenieure, die den projektierten elsässischen Kraftwerken nicht interessiert gegenüberstanden, die Regulierung des Rheines direkt bekämpften!) Aber nicht nur durch exorbitante Forderungen an den französischen Kanal, wie sie von Sachverständigen der Schifffahrt nur irgendwie gestellt werden konnten, wurde versucht, den Bau dieses Kanals zu hinterreiben, zu „verleiden“, sondern die schweizerischen Delegierten machten den Franzosen überdies das formelle Anerbieten, ihnen aus schweizerischen Werken den Strom billiger zu liefern als er in den elsässischen Werken erzeugt werden könnte. — Die Franzosen lehnten dieses Anerbieten ab, weil sie ein politisches Ziel verfolgten, ganz jenseits aller technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen. Man hat es in der damaligen Phase der Verhandlungen in der Schweiz nicht begriffen, daß die Rheinfrage ein Kapitel unserer Außenpolitik ist — unseres Verhältnisses zu Frankreich, wie die Neutralitätsfrage von Hochsavoyen, wie das Zonenabkommen und wie, nach den Auswirkungen in der praktischen Politik, der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund. Unsere gesamte Außenpolitik dreht sich um die einzige Frage: Verhältnis der Schweiz zu Frankreich, das ist die Frage nach der politischen Lage unseres Landes, und dies hat man in der Behandlung der Rheinfrage schweizerischerseits vergessen. Bei aller anerkennenswerten Fähigkeit in der Verteidigung mehr oder weniger wichtiger Positionen war diese Grundlinie der Politik nicht erkennbar.

Was wurde durch den Kompromiß von Straßburg vom 10. Mai erreicht? Der Kanal wird in seinem ersten Teilstück gebaut (Kembserwerk). Frankreich sichert die Erfüllung der meisten technischen Forderungen zu, die von der schweizerischen Delegation an das Kembserwerk gestellt wurden, um die Schifffahrt in einem Grad zu ermöglichen, wie sie auf dem regulierten Rhein möglich ist (dieses Ziel konnte indessen nicht ganz erreicht werden, denn ein Kanal ist eben nicht ein regulierter Strom!); die Wassergeschwindigkeit im Kanal wird statt der ursprünglichen 1,2 Meter in der Sekunde 75 Centimeter betragen, und diese Reduktion wird erreicht durch einen Rückstau des Rheins über schweizerisches Gebiet bis zur Birz. Für die Rückstauung suchen die elsässischen Gesellschaften bei der Schweiz um eine Konzession nach, die spätestens innert 18 Monaten nach Errichtung erteilt werden muß, sollen nicht wesentliche schiffahrtstechnische Vorschriften, die an das Kembserwerk gestellt werden, dahinfallen. Der Schiffsverkehr auf dem Seitenkanalstrich soll gebührenfrei sein, in diesem ist die Verwaltung französisch. Die freie Schifffahrt auf dem Rhein, von Basel bis ans Meer ist durch die Kembserbarriere unterbrochen, sie ist nicht mehr vorhanden.

Die Zustimmung der Schweiz zum Kembserwerk hat Frankreich veranlaßt, den grundsätzlichen Widerspruch gegen die Regulierung des Rheins von Basel bis Straßburg aufzugeben — allerdings haben Deutschland und Frankreich erklärt, daß sie borderhand lediglich an den Unterhalt der Stromstrecke etwas leisten können; wenn die Schweiz jetzt schon regulieren will, so muß sie die Kosten selbst tragen; — man sieht, viel wert ist diese Aufgabe des Widerspruchs durch Frankreich heute nicht. Was die Konzession für den Rückstau anbetrifft, so erklärt Frankreich schon heute die Annahme der Bedingungen derselben, wenn sie angemessen und billig sind, d. h. wie der Bundesrat meint, wenn sie den Bestimmungen des Wasserrechtsgegeses von 1916 entsprechen.

Die Idee des Rückstaus wurde von der deutschen Delegation aufgebracht; die Franzosen griffen entzückt zu. Die vorsorgliche Ablehnung aller finanziellen Verpflichtungen für die Regulierung des Rheins von Basel bis Straßburg redigierten Franzosen und Deutsche in einer gemeinsamen Erklärung. Die Deutschen gaben aber auch hier den Anstoß. Sie waren offenbar froh, die Franzosen brillant sekundieren zu dürfen, sekundieren, das ist ja ihre Stärke, schon von den Österreichern und der Nibelungentreue her. Vielleicht gehört es auch zu ihrer

Erfüllungspolitik, zusammen mit den Franzosen gegen einen kleinen Nachbar stark zu sein; auf alle Fälle wollte man wohl in Berlin dafür sorgen, daß Straßburg Endpunkt der Rheinschiffahrt bleibt, falls man wieder in den Besitz der Rheinländer käme.

Nach der Auffassung des Bundesrates ist die Resolution von Straßburg als endgültig aufzufassen. Der Bundesrat hat die einleitende „Declaration“ im Jahre 1920 abgegeben, die Resolution verlangte eine zweite „declaration“. Der Bundesrat schreibt ferner zur Frage der Konzession: Unseres Erachtens wird der Bundesrat für die allfällige Erteilung der Konzession zum Rückstau des Rheines ebenfalls zuständig sein, nämlich auf Grund des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916. Art. 7 dieses Gesetzes ermächtigt den Bundesrat allgemein, bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenzen berühren „nach Anhörung der beteiligten Kantone die Nutzungsrechte zu begründen oder die Nutzbarmachung für den Verfügungsberechtigten selbst zu bewilligen.“ Indessen darf hier wohl die Frage aufgeworfen werden, ob durch die Gestattung eines Staues in diesem Umfang nicht eine Servitut zugunsten eines ausländischen Staates auf Schweizergebiet errichtet wird und ferner, ob dadurch nicht die in der Bundesverfassung gewährleistete kantonale Gebietshoheit und Unverletzlichkeit der Kantone und ihrer Gebiete angetastet wird. Hier scheint uns denn doch ein förmlicher Staatsvertrag notwendig zu sein — der Bundesrat erklärt, ein solcher Vertrag sei möglich, aber sein Abschluß falle auch dann in seine Kompetenz. Dies ist nach unserem Erachten nicht der Fall. Es gibt keine besonderen Staatsverträge aus dem Wasserrechtsgesetz heraus; Staatsverträge sind alle Verträge zwischen zwei Staaten; der Bundesrat will indessen — das ist seine fixe Idee — die Verantwortung à tout prix nicht mit dem Parlament teilen.

Was mit Recht im Bericht vermisst wird, ist die Antwort auf die Frage: Und — wenn Frankreich sein ganzes Seitenkanalprojekt, das eine vollständige Trockenlegung des Rheins im Gefolge hat, ausführt? Was nützen dann die schönen Versprechungen, grundsätzlich der Rheinregulierung nicht zu widersprechen, die wir von Frankreich verlangten? Frankreich hat nirgends auf die Ausführung des ganzen Kanalprojektes verzichtet. In den eidgenössischen Räten wird über das Kompromiß von Straßburg noch gesprochen werden. Andernfalls könnte daran nur ein entschlossenes Parlament, also — es wird wohl nichts geändert werden. Es ist indes anzunehmen, daß Herr Nationalrat Rudolf Gelpke den Kampf für den freien Rhein fortsetzt, so lange noch die geringste Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Dieser Kampf für die ursprünglichen Ziele des Bundesrates ist die Forderung einer schweizerischen Rheinpolitik.

Die Geschichte des „freien Rheins“ unter der Herrschaft des Versailler Vertrages sollte uns Schweizern endlich begreiflich machen, daß auch wir nur leben können, wenn dieser Vertrag zerrissen wird, — zerrissen, nicht revidiert — und Frankreich vom Rheine weg zurückgedrängt wird innert die Grenzen von 1913. Das nötige Gegengewicht gegen eine deutsche Omnipotenz am Rheine, soweit dadurch schweizerische Interessen benachteiligt werden können, ist auch nach einem solchen Umschwunge noch vorhanden.

Zürich, den 22. August 1922.

Hans Zopfi.

Zur politischen Lage.

Am 12. Juli hatte die deutsche Regierung der Wiedergutmachungskommission ein Stundungsgesuch überreicht. Darin war die Unfähigkeit Deutschlands erklärt, in den nächsten zweieinhalb Jahren für die Wiedergutmachung Barzahlungen zu leisten. In Paris führte das zu der Erkenntnis, daß der teils erwünschte, teils unerwünschte, auf jeden Fall aber notwendig im Gefolge der konsequenten Versailler Politik auftretende deutsche finanzielle Zusammenbruch Tatsache geworden und damit der Augenblick gekommen war, längst gehegte Pläne zu verwirklichen. Die Denkschrift, die Poincaré eine Woche nach dem

Gingang des deutschen Stundungsgesuches an den französischen Delegierten in der Wiedergutmachungskommission richtete, zeigte deutlich die Absichten, die man an leitender Stelle in Frankreich verfolgte. Die Wiedergutmachungskommission sollte feststellen, daß es sich bei der deutschen Zahlungsunfähigkeit um eine absichtliche Verfehlung Deutschlands handle und daß dementsprechend zu Sanktionen, Beschlagnahmungen, Besitzergreifung von Pfändern usw. geschritten werden müsse.

Über das Vorgehen bei diesen Maßnahmen wollte man sich aber doch vorher mit England wenigstens besprechen. Dieser Absicht entsprang die Londoner Konferenz.

In London stießen sogleich die französischen und englischen Auffassungen scharf aufeinander. Poincaré, den Blick nicht darauf gerichtet, wie dem deutschen Marktsturz entgegengearbeitet werden könnte, sondern nur auf die Verfehlungen, die sich Deutschland am Versailler Vertrag hat zuschulden kommen lassen, um gestützt darauf zu den ersehnten Sanktionen und Beschlagnahmungen schreiten zu können. Lloyd George, besorgt um den deutschen Zusammenbruch, der Frankreichs jetzt schon lästige europäische militärische und politische Vorherrschaft noch unbestritten zu machen und besonders sein wirtschaftliches Übergewicht noch zu verstärken drohte. In Frankreich machte sich die Wut und Empörung über die „Schiedssrichterrolle“, die sich das um das europäische Gleichgewicht besorgte England zwischen Frankreich und Deutschland anmaße und über den Anschein, den sich Lloyd George gebe, als ob er die Interessen Europas gegen die Forderungen Frankreichs verteidige, unverblümt in der Presse Luft. (Der „Figaro“ schrieb am 8. August: „Lloyd George ist überzeugt, daß er den Frieden gegen Frankreich verteidigt. Nein, er verteidigt nicht den Frieden, sondern Deutschland gegen uns.“)

Wenn man sich fragt, warum es diesmal nicht, wie schon ein Dutzend Mal vorher, zu einem Ausgleich auf Kosten des wehrlosen Dritten, Deutschlands, sondern zu einem offenen Bruch gekommen ist, so wird man den Grund dafür in der Besonderheit des Gegenstandes suchen müssen, der diesmal in Frage stand und durch den sich England, im Gegensaß zum Beispiel zu Oberschlesien u. a. m. unmittelbar in seiner politischen Stellung berührt findet. Dieser Gegenstand ist das Rheinland, bezw. die von Frankreich diesem Gebiet gegenüber verfolgte Politik.

Die von Poincaré in London vorgelegte Denkschrift mit ihren Forderungen einer Wiedererrichtung der Zollgrenze vom August 1921 im Osten der besetzten Gebiete, einer Kontrolle der staatlichen Bergwerke im Ruhrgebiet und der Domänenwälder auf dem linken Rheinufer, einer Taxerhebung für die Erzprodukte des Ruhrgebietes und Beteiligung der Alliierten bis zu 60 Prozent an den chemischen Industrien des linken Rheinufers, kennzeichnet genau die französischen Absichten auf das linke Rheinufer und das Ruhrgebiet. Die „*Gre Nouvelle*“ schrieb dazu: „Die berühmte Zollgrenze im Rheinland ist vor allem ein Schritt auf dem Wege zur Annexion.“ Der Kontrolle der staatlichen Bergwerke im Ruhrgebiet und der Wälder auf dem linken Rheinufer würde beim geringsten Verfehlten Deutschlands deren Enteignung und dauernde Besitzergreifung folgen. Die Erhebung einer Taxe für die Erzprodukte des Ruhrgebietes und die Beteiligung an den chemischen Industrien des linken Rheinufers ist eine gegen das letzte Refugium deutscher Macht, die deutsche Großindustrie gerichtete Maßnahme. Ganz unmizverständlich hatte sich schon zwei Wochen vorher (am 26. Juli) das „*Echo de Paris*“ ausgedrückt, als es u. a. schrieb: „Angesichts des schlechten Willens Deutschlands gibt uns der Versailler Vertrag das Recht, die Besetzung des linken Rheinufers ad infinitum zu verlängern. Das darf aber für die Erfämpfer des Sieges nicht genügen. ... Nach dem Vertrag können Rheinzölle errichtet werden!... Nichts hindert die Militärbehörden, den Belagerungszustand in Permanenz zu verhängen... Nach ihrer Befreiung vom Joch besteht kein Hinderungsgrund, die rheinische Bevölkerung später zu befragen und ihnen durch geeignete Organe den Ausdruck ihres Willens zu ermöglichen... Diese Politik des wirksamen, dauernden Drucks verlangen wir entschieden... Je mehr Deutschland zerspalten ist, um so hältloser wird es sein. Je geringer seine Bevölkerungszahl ist, um so größer wird unsere Sicherheit sein... usw.“

Die Uneignung des Rheinlandes in irgend einer Form ist — abgesehen von den früheren Jahrhunderten — seit Anfang 1917 das Kriegs- und seither das Friedensziel der französischen Politik. Von dem Zeitpunkte an datiert auch der Kampf Englands gegen die französische Rheinlandspolitik. Wir müssen uns vergegenwärtigen, was in diesen fünf Jahren vor sich gegangen ist, wenn wir den heute so schroff auftretenden englisch-französischen Gegensatz und die Unnachgiebigkeit beider Teile verstehen wollen. In einem vertraulichen Brief vom 12. Januar 1917 hatte Briand dem französischen Gesandten in London, Paul Cambon, die Absicht der französischen Regierung mitgeteilt: „Es gibt eine Frage, die sich notwendigerweise stellt, diejenige des linken Rheinufers. Bedeutende, mit den ältesten Ueberlieferungen unserer nationalen Politik vertraute Geister in Frankreich beanspruchen dieses als die verlorene Erbschaft der französischen Revolution, notwendig, um das zu bilden, was Richelieu „notre pré carré“ nannte. Es ist indessen darauf zu achten, daß die Wiedernahme der rheinischen Provinzen, die uns vor einem Jahrhundert entrissen worden sind, nicht als eine Eroberung betrachtet werde und nicht derart sei, daß uns große Schwierigkeiten daraus erstehen... In unseren Augen darf Deutschland keinen Fuß mehr jenseits des Rheins haben.“ Schon damals lehnte England die Bildung eines selbständigen, von Deutschland losgelösten Rheinuferstaates des allerbestimmtsten und vor der Öffentlichkeit ab. „Eine solche Lösung hat niemals in die Politik der englischen Regierung Eingang gefunden,“ erklärte Balfour in einer öffentlichen Rede im November 1917. Trotzdem spielt das linke Rheinufer bei den Friedensverhandlungen von Anfang an eine große Rolle. In einer Note Marshall Fochs vom 10. Januar 1919 an die Führer der alliierten Armeen heißt es: „Von jetzt an soll der Rhein die westliche militärische Grenze der deutschen Völker (sic!) bilden. Deutschland soll auf dem linken Ufer dieses Flusses jeder territorialen Oberhoheit beraubt werden.“ Nach einem späteren Vorschlag Tardieus werden „aus den Gebieten des linken Rheinufers (ausgenommen Elsaß-Lothringen) ein oder mehrere unabhängige Staaten unter dem Schutze des Völkerbundes gebildet“. Der Friede Europas verlangte, daß das linke Rheinufer unabhängig wurde“ (Tardieu). Lloyd George und Wilson waren entgegengesetzter Meinung. Sie erblickten gerade in einem von Deutschland losgelösten Rheinland ein „zweites Elsaß-Lothringen“, eine dauernde Gefahr für den europäischen Frieden. „Die französische Rheinlands politik,“ schreibt Tardieu in seinem Buch „La Paix“, „war von Anfang an von den englischen Ministern nicht verstanden worden. Da wo Frankreich eine notwendige Sicherung erblickte, befürchteten Lloyd George und seine Mitarbeiter — befan gen in der napoleonischen Erinnerung — seit 1917 eine Gefahr für den europäischen Frieden.“ Um Frankreich seinen Vorwand, die Abtrennung des linken Rheinufers von Deutschland sei für seine eigene Sicherheit notwendig, zu nehmen, boten Lloyd George und Wilson ihm ein militärisches Garantieabkommen an. Damit aber gab sich Clemenceau nicht zufrieden. Er wollte „die angebotene Garantie besiegen, aber die Besetzung hinzufügen“, weil nur diese Frankreich die Möglichkeit bot, die geplante Annexion des Rheinlandes zur Bildung der französischen „pré carré“ allmählich, wenn auch auf Umwegen, zu erreichen. Tagelang dauerte nun der erbitterte Kampf Clemenceaus mit Wilson und Lloyd George um die Besetzung. „Jeden Tag, oft zweimal im Tag, kommt Clemenceau auf diesen Punkt zurück,“ schreibt Tardieu. Schließlich triumphiert die unverwüstliche Hartnäckigkeit Clemenceaus. Die Besetzung wird auf 15 Jahre zugestanden mit beliebiger Verlängerung bei Nichterfüllung des Friedensvertrages durch Deutschland. Noch einmal, im Mai 1919, versucht Lloyd George die langandauernde Besetzung rüfgängig zu machen. „In diesem Augenblick,“ wirft er Clemenceau vor, „arbeiten Ihre Generäle, eine unabhängige rheinische Republik zu machen.“ Ohne Erfolg. Er muß, wenn er nicht das Zustandekommen eines gemeinsamen Friedensvertrages überhaupt gefährden will, nachgeben. Clemenceau antwortet ihm (nach Tardieu) auf seine Einwände kurzerhand: „Ich sage von jetzt an, mit dem vollen Bewußtsein der Tragweite meiner Worte, daß ich keine Konzessionen in diesem Punkte machen will... ich will jetzt die Annahme nicht zulassen, daß wir nach den fünf

Jahren Krieg uns als unfähig erkennen müssen, den Deutschen eine gemeinsame Antwort zu geben."

Seither hat der Kampf zwischen Frankreich und England ununterbrochen weitergedauert. Während der Konferenz von London vom März 1921 verlangte Lloyd George von Briand, dem damaligen Ministerpräsidenten eine offizielle Ablehnung jeglicher auf die Unabhängigkeit der Rheinländer gerichteten Politik. Unterdessen ist Poincaré Ministerpräsident und Deutschlands finanzieller Zusammenbruch Tatsache geworden. Auf Grund der deutschen Zahlungsunfähigkeit greift Poincaré den Plan der Aneignung des linken Rheinufers wieder auf. Zwar hat er in London, um mit Lloyd George zu einem Kompromiß zu kommen, auf die Errichtung einer Zolllinie am Rhein und die Beteiligung an der deutschen Industrie verzichtet. Aber in der Erfreilung der Pfänder auf dem linken Rheinufer und im Ruhrgebiet war er unerbittlich. Davon, ob er auf diesem Standpunkt beharrt — und das scheint nach seiner neuesten Programmrede in Bar-Le-Duc der Fall zu sein (Frankreich wird unter keinen Umständen einem Moratorium zustimmen, wenn nicht produktive Pfänder gewährt werden, waren seine Worte) wird es abhangen, ob der in London erfolgte Bruch zwischen England und Frankreich dauernd sein wird oder nicht.

Denn noch unerbittlicher als Poincaré dürfte diesmal Lloyd George sein. Die Rheinlandsfrage ist für England eine politische Lebensfrage. Die heutige französische Rheinlandspolitik ruft „napoleonischen Erinnerungen“. Frankreich, im Besitz des linken Rheinufers und des Ruhrgebietes, genießt damit nicht nur den unmittelbaren Vorteil dieser wirtschaftlich und an Rohstoffen so reichen Gebiete. Es gewinnt dadurch auch einen mittelbaren Einfluß auf deren Ausgangspforten nach dem Weltmeer. Antwerpen, Rotterdam, die deutsche Nordseeküste bis Bremen und Hamburg hinauf gelangen unter seine mittelbare Einwirkung. Belgien, das heute mit Erfolg bestrebt ist, sich einer allzugroßen Anlehnung an Frankreich zu entziehen, wird eingeklemmt. Holland und die deutschen Nordseehäfen geraten in französische Abhängigkeit. Das aber ist die Lage zu napoleonischer Zeit: die Einfriedung Englands von der Nordseeküste des europäischen Festlandes her. (Verstehen übrigens unsere Politiker, daß „Frankreich am Rhein“ nicht nur heißt: England in Gefahr, sondern auch: die Schweiz in Gefahr?)

England hat in Oberschlesien nachgegeben, hat in Mitteleuropa nachgegeben; die englische Wirtschaft wäre im schlimmsten Fall bereit, den Ausfall der deutschen Kunstschafft in Kauf zu nehmen und sich auf lange Jahre hinaus auf den Inlandsmarkt einzurichten; alles um den Bruch mit Frankreich zu vermeiden. Aber Frankreich am Rhein wird es nicht dulden. Seit bald sechs Jahren hat es mit diplomatischen Mitteln Frankreich davon fern zu halten versucht. Hält Frankreich an seinem Ziel fest, dann kommt es zum Bruch. Und nistet sich Frankreich am Rhein ein, dann kommt es zum Kampf gegen Frankreich. Dann gibt England wie schon oft im Verlaufe seiner Geschichte die Parole aus: Der „europäische Friede“ in Gefahr! Und es sucht nach Bundesgenossen gegen den Störer des „europäischen“, will sagen, des englischen Friedens. In dem Augenblick beginnt es sich auch wieder für Deutschland, als einen allfälligen zukünftigen kontinentalen Haudegen, zu interessieren und kann nicht zugeben, daß dieses „ruiniert“ werde durch Frankreichs übertriebene Forderungen.

Nicht als ob wir nun zu erwarten hätten, daß England etwa morgen Frankreich den Krieg erklären werde. Damit hat es noch ein gutes Jahrzehnt Zeit. Und auch dann wird England nicht den Krieg erklären. Dafür wird man andere vorschicken. Aber daß der diplomatische Kampf begonnen hat, hat schon Genua gezeigt, wo es so stark wetterleuchtete über dem durch Versailles verschandelten Europa. Auch wird es in allernächster Zeit, gerade wegen der Dringlichkeit des deutschen Problems, nicht an Gelegenheiten fehlen, bei denen sich der englisch-französische Gegensatz auswirken kann. Die unbekannte Größe im diplomatischen Kampf ist allerdings noch immer Amerika, das durch die fühlreiche Aufnahme der Balfournote gezeigt hat, daß es sich dabei vorerst völlig freie Hand währen will. Das gleiche Verhalten kann man bei Japan, das bei

allen Verhandlungsanlässen durch Abwesenheit oder Stimmenthaltung seines Vertreters glänzt, beobachten. Bevor nicht der amerikanisch-japanische und englisch-französische Gegensatz eine Kombination durch eine bestimmte Gruppierung der Mächte gefunden hat, wird es zu keinem Austrag der bestehenden Gegensätze, aber auch zu keiner großzügigen Lösung der gänzlich verfahrenen europäischen Verhältnisse kommen. Das Tragische ist nur, daß unterdessen Mitteleuropa unter der Einwirkung des Versailler Vertrages in seinen wertvollsten Gliedern völliger Verarmung und Verelung verfällt.

Durch Frankreichs augenblickliche Manöver, einen Kontinentalblock gegen England schmieden zu wollen, wird sich Lloyd George schwerlich erschrecken lassen. Der Urheber des Versailler Vertrages (so darf man Frankreich füglich nennen) und damit Urheber des heutigen europäischen Glends wird dafür kaum eine ehrliche Gefolgschaft finden. Man nimmt auch in Frankreich den Plan nicht sehr ernst, das „Echo de Paris“ mit der bezeichnenden Begründung: „Frankreich braucht eine solche Annäherung (an Deutschland) auch deshalb nicht, weil es noch auf lange Jahre hinaus eine absolute militärische Hegemonie in Europa besitzen wird.“ Deutschland hat vorerst kein Interesse, sich weder dem einen noch dem andern der ehemaligen Ententehäupter an den Hals zu werfen. Um meiste Not tut ihm die Herstellung der innern Einheit, die sich in feste Entschlossenheit nach außen, allen auf seinen Ruin hingielenden Forderungen ein unerbittliches Nein entgegenzusetzen, auswirken müßte.

Vorläufig scheint sich England in seinem diplomatischen Kampf mit Frankreich mit Vorliebe des Völkerbundes bedienen zu wollen. Schon die englische Befürwortung einer Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund hat Frankreich zu dem Protest veranlaßt, daß es auf eine solche Aufnahme mit dem eigenen Rücktritt antworten würde. Vielleicht hat der Völkerbund aber demnächst auch über Österreichs Anschluß geschlagen Deutschland zu entscheiden, wobei England für den Anschluß eintreten würde; auf jeden Fall hat Lloyd George kürzlich erklärt, daß England zu weiteren Darlehen an dieses lebensunfähige Staatsgebilde nicht mehr bereit sei; anderseits ist Österreichs Lage so, daß etwas geschehen muß. Auch das letzte Jahr zurückgezogene und auf der am 4. September zusammentretenden Völkerbundsversammlung wieder vorgelegte Aufnahmegeruch Ungarns könnte zu bewegten Auseinandersetzungen und verschiedenerlei Ausdeutungen des Vertrages von Trianon Anlaß geben. Über die Liquidation des längst zerstörten Vertrages von Sèvres soll demnächst in Venedig zwischen den Haupt- und Nebenbeteiligten beschlossen werden.

So sehen wir das widernatürliche Gewebe der von der Pariser Konferenz geschaffenen Verträge überall in Zerfall und Auflösung begriffen. Diese Verträge waren, wie sich der Amerikaner Baker anlässlich seiner Enthüllungen in den „New York Times“ so wahr ausgedrückt, im Grunde mehr der Aufrechterhaltung des Friedens unter den Alliierten gewidmet als der Schaffung eines wirklichen allgemeinen Friedens. Seither ist dieser Frieden unter den Alliierten aber trotzdem längst in die Brüche gegangen — man denke an den Rückzug Amerikas von seinen ehemaligen europäischen Verbündeten, an den italienisch-jugoslavischen Gegensatz, an die englisch-französischen Gegensätze im Orient und heute auf dem europäischen Festland usw. — Und wieder einmal mehr, wie schon bei den Friedensschlüssen, ist die übrige Welt der Leidtragende dabei. Und das wird solange andauern, bis die Leidenden selbst zu Handelnden werden.

Zürich, den 23. August.

Hans Dohler.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Hans Dohler. — **Schriftleitung und Verlag:** Zürich, Steinhaldenstr. 66, Telefon: Selina 10.62. — **Druck:** Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich. — **Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist nur unter Quellenangabe gestattet. Übersetzungsbrechte vorbehalten.** — **Unverlangten Einsendungen,** die bei Nichtverwendung zurückgeschickt werden sollen, ist Rückporto beizufügen. — **Für Einsendungen aus dem Ausland empfiehlt sich vorherige Anfrage.**